



Per Email an:

gever@bag.admin.ch

tabakprodukte@bag.admin.ch

Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 26. November 2022

Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Das Schweizer Stimmvolk hat am 13. Februar 2022 der Volksinitiative «JA zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)» sehr deutlich, mit 56.7 Prozent, zugestimmt. Wir möchten an dieser Stelle festhalten, dass diese Volksinitiative von der Allianz 'Gesunde Schweiz' angestossen wurde. Es ist insbesondere dem grossen Engagement der Allianzmitglieder zu verdanken, dass endlich wirksame Massnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung in der Schweiz gesetzlich verankert werden.

Die Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmungen hat ein sehr weitgehendes, aber kein absolutes Verbot der Werbung für Tabakprodukte zur Folge. Neu soll Werbung verboten werden, wenn sie Minderjährige erreicht. Dies betrifft insbesondere das Verbot von Werbung in der Presse und im Internet. Werbung an Orten, die von Minderjährigen besucht werden können, ist ebenfalls unzulässig. Darunter fallen beispielsweise Verkaufsstellen und Festivals. Weiter ist vorgesehen, den Direktverkauf durch mobiles Verkaufspersonal an solchen Orten zu verbieten. Und schliesslich soll der Tabak- und E-Zigaretten-Industrie ausserdem das Sponsoring von Veranstaltungen untersagt werden, zu denen Minderjährige Zugang haben. Weit soll das BAG künftig die Einhaltung der Vorschriften zur Werbung im Internet kontrollieren.

Darüber hinaus sieht der Vorentwurf die Einführung eines Artikels im Tabakproduktegesetz (TabPg) vor, der die Tabak- und E-Zigaretten-Industrie verpflichtet, dem BAG die Höhe ihrer Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring zu melden. Diese Ergänzung ist im Hinblick auf eine allfällige Ratifizierung des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) angezeigt.

Die SP Schweiz begrüsst die vorgeschlagenen Massnahmen dieser Teilrevision ausdrücklich. Es ist nun besonders wichtig, dass diese vorgeschlagenen Massnahmen im Rahmen der Umsetzung nicht verwässert werden. Das Stimmvolk hat ausdrücklich ein solch strikt formuliertes Werbeverbot gutgeheissen – zu diesem soll es jetzt auch

kommen. Die vorgeschlagenen Formulierungen gehen auch im internationalen Vergleich nicht zu weit, unsere Nachbarländer gehen vielmehr noch weiter: Frankreich, Italien und Österreich untersagen beispielsweise zusätzlich die Plakatwerbung, die Kinowerbung sowie Wettbewerbe und die an Privatpersonen gerichtete Direktwerbung. Italien gestattet keine Werbung in den Verkaufsstellen und in Deutschland sind Aussenwerbung, Plakatwerbung und Kinowerbung bei Filmen, die Minderjährigen zugänglich sind, sowie die unentgeltliche Abgabe von Zigaretten seit dem 1. Januar 2022 verboten.

Wir bedauern, dass in der Vernehmlassung noch **nicht konkret auf eine weitere Forderung der Volksinitiative, die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen** (Art. 41 Abs. 1, Bst. g BV), **eingegangen wird**. Die Umsetzung von Artikel 41 Abs. 1 Bst g BV wird nur möglich sein, wenn die dafür notwendigen Mittel zur Finanzierung bereitgestellt werden. Die weitere Stärkung der Verhältnisprävention ist ebenfalls wichtig und notwendig zur Umsetzung des Artikels. Hinweise darauf vermischen wir in den Erläuterungen des Bundesrates. Wir erwarten deshalb, dass folgende Elemente in der Botschaft des Bundesrates aufgenommen werden:

- Förderung kantonaler Tabakpräventionsprogramme mit Massnahmen zugunsten von Kindern, Jugendlichen und Familien
- Förderung von Sportvereinen, Jugendverbänden sowie der Kinder- und Jugendarbeit
- Flächendeckender Zugang zu niederschwelliger und jugendgerechter Beratung
- Unterstützung sozial benachteiligter oder mehrfach belasteter Familien
- Ausweitung rauchfreier Zonen, z.B. auf Spielplätze
- Ausserschulische Kurse/Programme/Projekte für Schüler:innen
 - zur Sensibilisierung über den eigenen Suchtkonsum
 - Rauchstopp-Anreize
 - speziell solche für Kinder mit Migrationshintergrund oder aus sozioökonomisch schwachen Familien
- Förderung der Lebens- und Gesundheitskompetenzen im Rahmen des Lehrplans 21: überfachliche Kompetenzen bilden eine wichtige Basis für alle gesundheitsrelevanten Themen
 - Aufbereitung Schulmaterial/-unterlagen und Einarbeitung in die Lehrpläne im Zusammenhang mit «Jugend und Gesundheit»
 - Themenspezif. Workshops von externen Anbietern/Fachorganisationen
 - Weiterbildung im Bereich Gesundheit des Lehr- und Schulpersonals als zentraler Aspekt von Schulqualität und Schulentwicklung
 - Beteiligung am Schweizerischen Netzwerk gesundheitsfördernder und nachhaltiger Schulen
 - Angebote zur Stärkung der Gesundheit von Lehrpersonen, Schulleitungen und weiteren Mitarbeitenden
 - Zusammenarbeit der Schulen mit Eltern und weiteren Erziehungsberechtigten
 - Beizug von interkulturellen Vermittelnden bei der Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund

Weiter schlagen wir ein regelmässiges (mind. jährliches), nach Produkten differenziertes **Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums** vor. Denn das Bundesamt für Gesundheit hat in seinem Bericht zur Regulierungsfolgenabschätzung des Tabakproduktegesetzes (Entwurf 2015) die angenommene Wirkung der neuen Regulierung berechnet. Da die vorgeschlagenen Massnahmen im Vorentwurf zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak nun aber weiter gehen als diejenigen in der damaligen Version des Gesetzes, ist mit einer zusätzlichen Einsparung von Kosten zu rechnen. Es gilt, sowohl die Entwicklung des Tabak- und Nikotinmarktes zu überwachen, wie auch die Wirkung des revidierten Tabakproduktegesetzes auf diesen. Die Wirkung des Gesetzes soll sich vor allem in der Tabak- und Nikotinprävalenz niederschlagen. Ebenso gilt es, frühzeitig vom Gesetzgeber ungewollte Entwicklungen im Markt zu erkennen. Zu diesem Zwecke soll ein neuer Gesetzesartikel 31a zu Evaluation und Monitoring aufgenommen werden:

Art. 31a Evaluation und Monitoring

1 Das BAG evaluiert regelmässig die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf die Zweckbestimmung gemäss Art. 1.

2 Es führt insbesondere ein jährliches, nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums durch.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unser Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Anna Storz
Politische Fachsekretärin